

Transkription: Vertrag betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Gaarden mit der Stadt Kiel (1900)

Kopfzeilen und Metadaten der Urkunde

Archivische Vermerke / Stempel	Registratur / Gebühren
gesehen unter Bezug auf Bericht v. d. 11. d. M. in Altona, d. 18.12.00 No. 799. [Unterschrift] Gerlag	Block Nr. 183 [Stempel: Haupt-Zoll-Amt Kiel]
[Stempel: Haupt-Zoll-Amt Kiel]	[Grüne Steuermarke zu 1 Mark, entwertet durch Stempel: Haupt-Zoll-Amt Kiel]
	1 Mark St. Pl. in Marke entwertet. Kiel, den 27ten September 1900. Königliches Haupt- Zoll-Amt.

[Prägestempel: Stadt Kiel]

Präambel und Vertragsschließende Parteien

Zwischen der Stadt Kiel einerseits und der Gemeinde Gaarden, Kreis Plön, andererseits ist auf Grund Beschlusses der städtischen Kollegien zu Kiel vom 7ten September 1900 bzw. der Gemeindevertretung zu Gaarden vom 4ten September 1900 folgender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§ 1 Die Landgemeinde Gaarden wird vom 1. April 1901 an von dem Kreise Plön getrennt und unter den nachfolgenden Bedingungen mit der Stadt Kiel vereinigt. Die Angehörigen der beiden bisher getrennten Gemeinden werden vom Tage der Vereinigung an rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten, einander grundsätzlich gleichgestellt. Ob und wann die Übertragung städtischer Einrichtungen auf Gaarden stattfinden soll, unterliegt in jedem einzelnen Falle der schlussmäßigen Beschlussfassung der Stadt-Kollegien unter gewissenhafter Abwägung der Interessen auch der eingemeindeten Bevölkerung.

§ 2 Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Kiel in Gaarden die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Gemeindebehörden Kiel's treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische oder sonstige Bestimmungen oder durch besondere Rechtstitel den Gemeindebehörden zu Gaarden zustehen oder obliegen, soweit nicht in diesem Verträge etwas Abweichendes bestimmt wird.

§ 3 Die in Kiel bestehenden Ortsstatuten, Regulative, Polizei-Verordnungen, die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Kiel geltenden Gemeindebeschlüsse und die über die Besoldung der städtischen Beamten und Lehrer geltenden Normal-etats, soweit sie nicht eine beschränkte örtliche Gültigkeit vorschreiben, erhalten in Gaarden Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage insbesondere durch den Schlussabsatz des § 1 etwas Abweichendes bestimmt ist. Die städtischen Behörden zu Kiel haben die erforderlichen Anordnungen zum Zweck der Einführung der Kieler Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in Gaarden zu treffen. Von dem Tage der Einführung an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse von Gaarden ihre Geltung.

§ 4 Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung zu Kiel wird mit dem 1. April 1901 von 24 auf 30 erhöht, von denen drei für die Dauer ihrer bis zum Jahre 1907 währenden Wahlperiode in dem bisherigen Gemeindebezirk Gaarden ihre Wohnung haben müssen. Diese 3 Stadtverordneten werden von der Gemeindevertretung zu Gaarden aus ihrer Mitte noch vor der Eingemeindung nach Maßgabe der §§ 76-83 der Landgemeinde-Ordnung vom 4. Juli 1892 gewählt. Scheidet einer von ihnen – sei es durch Aufgabe seiner Wohnung in Gaarden oder aus einem anderen Grunde – vor der regelmäßigen Ergänzungswahl aus der Stadtverordneten-Versammlung aus, so ist die Ersatzwahl nach den allgemeinen Vorschriften für die Wahl der Kieler Stadtverordneten, jedoch unter Beschränkung der Wählbarkeit auf die im ehemaligen Gemeindebezirk Gaarden wohnhaften Bürger vorzunehmen. Von den zur Zeit der Kieler Stadtverordneten-Versammlung angehörigen Mitgliedern scheiden bis zum Jahre 1908 einschließlich jährlich 4 aus; im Jahre 1907 scheiden die 6 mit dem 1. April 1901 seit der Eingemeindung hinzugekommenen aus; vom Jahre 1908 an regelmäßig je 5 nach der gesetzlichen Reihenfolge. Vom Jahre 1907 an erfolgen die Wahlen durchweg nach den allgemeinen Vorschriften über die Wählbarkeit.

§ 5 Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden tritt in Gaarden mit den in § 6 näher dargelegten Abweichungen dieselbe Kommunalbesteuerung, wie sie in Kiel besteht, ein; es werden ferner sofort von diesem Zeitpunkte an in Gaarden die gleichen kommunalen Abgaben und Gebühren, z. B. Schulgeld, wie in Kiel erhoben. Dagegen treten gleichfalls mit den in § 6 festgelegten Abweichungen, die jetzt in Gaarden geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen außer Kraft.

§ 6 1. Die nach Maßgabe der Gaardener besonderen Gebäudesteuerordnung jetzt in Gaarden zur Hebung gelangende Gebäudesteuer wird für die ersten fünf Jahre vom 1. April 1901 ab in der jetzigen Höhe von 10% des Mietwertertrages bzw. Nutzungswertes der Gebäude fort erhoben, jedoch vom 1. April 1904 ab nicht über einen Jahresbetrag von 125 000 M hinaus. **2.** Die nach Maßgabe der Gaardener besonderen Gewerbesteuerordnung jetzt in Gaarden zur Hebung gelangende Gewerbesteuer wird für die ersten 3 Jahre vom 1. April 1901 ab in der jetzigen Höhe von 190% der staatlich veranlagten Gewerbesteuer mit besonderen Zuschlägen nach der Arbeiterzahl und dem Gebäudesteuernutzungswert fort erhoben. **3.** Die Bestimmungen zu 1) und 2) gelten unter Vorbehalt des Rechts der Stadtkollegien, auch

schon vor Ablauf der angegebenen Fristen eine einheitliche Erhebung der Grundsteuer von den Gebäuden bezw. der Gewerbesteuer zu beschließen.

§ 7 Das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Kiel und der Gemeinde Gaarden wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die Stadtgemeinde Kiel tritt mithin in alle Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Gaarden als Rechtsnachfolgerin ein, in die Verbindlichkeiten jedoch nur unter der Bedingung, dass aus dem Auseinandersetzungsverfahren anlässlich der Ausscheidung der Gemeinde Gaarden aus dem Kreise Plön irgendwelche finanzielle Belastung für die Stadt Kiel nicht erwächst.

§ 8 Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Gaarden stehenden lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten sowie die Volks- und Mittelschullehrer gehen von diesem Zeitpunkte an in den Dienst der Stadt Kiel über und sind von da ab bezüglich ihrer Gehalte bezw. Pensionsansprüche den Vorschriften der Kieler Normaletats bezw. Ortsstatuten unterworfen. Inwieweit die Gaardener Beamten, die nicht auf Lebenszeit angestellt sind, in den Dienst der Stadt Kiel zu übernehmen sind, untersteht ausschließlich dem Ermessen des Magistrats.

§ 9 Die Gemeinde Gaarden wird Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung bis zum 1. April 1901 nicht treffen, ohne vorher den Magistrat der Stadt Kiel gehört zu haben.

§ 10 Die Gemeinde Gaarden überlässt das ihr gehörige Kirchengebäude und Grundstück mit allen Rechten und Pflichten der Kirchengemeinde Elmschenhagen zu Eigenthum. Die Einnahmen und Ausgaben für die Kirche nach Titel XII A des Gaardener Voranschlags für 1900 gehen auch auf die Stadt Kiel über.

§ 11 Die Gemeinde Gaarden tritt aus dem Amtsbezirk Elmschenhagen aus.

§ 12 Dieser Vertrag tritt erst in Kraft, wenn das Reich oder Preuß. Staat antheilweise sich verpflichtet haben 15 Jahre lang vom 1. April 1901 an, der Stadt Kiel einen baaren Zuschuss von mindestens 30 000 Mark, steigend nach Verhältniß der Vermehrung der jetzigen Arbeiterzahl auf den Kaiserlichen Werft oder eine entsprechende Pauschalsumme von mindestens 500 000 Mark zu zahlen.

Urkundlich vollzogen.

Namens der Stadtgemeinde Kiel.	Namens der Gemeinde Gaarden.
Kiel, den 13. September 1900	Gaarden (Plön), den 13. September 1900
[Unterschrift] Fuss (Oberbürgermeister)	[Unterschrift] Sievert (kommissarischer Gemeindevorsteher)
[Unterschrift] Lindig (Bürgermeister)	[Prägestempel: Gemeindevorstand Gaarden, Kreis Plön]
[Unterschrift] Petersen (Stadtverordneten-	

Vorsteher)	
[Unterschrift] Schärfe (Stellvertretender Stadtverordneten-Vorsteher)	
[Prägestempel: Stadt Kiel]	

Abänderung vom October 1900 / Januar 1901

[Handschriftlicher Vermerk am linken Rand:] *Auf Grund Beschlusses der städtischen Kollegien zu Kiel vom 19. October 1900 beziehungsweise der Gemeindevertretung zu Gaarden vom 23. October 1900 wird der § 12 des vorstehenden Vertrages vom 13. September 1900 wie folgt abgeändert.*

Er soll lauten:

§ 12 Dieser Vertrag tritt erst in Kraft, wenn das Reich oder Preuß. Staat antheilweise sich verpflichtet haben, 15 Jahre lang vom Eingemeindungstermin an der Stadt Kiel einen baaren Zuschuss von mindestens 28 000 Mark jährlich oder eine entsprechende einmalige Kapitalabfindung von mindestens 420 000 Mark eventuell nach Abzug der inzwischen gezahlten Jahreszuschüsse unter dem Vorbehalt zu zahlen, dass auf diese Summen die Staatsbeiträge in Anrechnung gebracht werden dürfen, die innerhalb der 15 jährigen Frist auf Grund gesetzlicher Bestimmung für Polizeizwecke etwa an die Stadt Kiel gezahlt werden sollten.

Urkundlich vollzogen.

Namens der Stadtgemeinde Kiel.	Namens der Gemeinde Gaarden.
Kiel, den 18. October 1900	Gaarden, den 24. October 1900
[Unterschrift] Fuss (Oberbürgermeister)	[Unterschrift] W. Pause (kommissarischer Gemeindevorsteher-Stellvertreter)
[Unterschrift] Lindig (Bürgermeister)	
[Unterschrift] Petersen (Stadtverordneten-Vorsteher)	
[Unterschrift] Schärfe (Stellvertretender Stadtverordneten-Vorsteher)	

Beglaubigungsvermerk: Kiel, den 15. Januar 1901. Königliches Haupt-Zoll-Amt.
(Unterschrift) **Hahn**